Anlage 8

zu vorstehender Verordnung Seite .....

Chronomeferbuch

des ..... Schiffes.....

Dafum und Uhrzelt	Angenäh. Position des Schiffes	Zeltsignal* station und Frequenz	Stand des Chrono-meters	Name des Beobachters
		>		
		Gang des Chronometers		

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Oktober 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung) (GBl. S. 1109) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Vor Beginn der Reise sind in das Schiffstagebuch insbesondere einzutragen:

1. Der Name und die Unterschrift sowie das Signum des Kapitäns und der nautischen Schiffsoffiziere.
2. Die Art und Nummer sowie Ausstellungsdatum und -ort der Befähigungszeugnisse.
3. Das Datum und die Uhrzeit des Reisebeginris nach der im Hafen ortsüblichen Zeit.
4. Die Überprüfung des Zustandes der Boote und Rettungsgeräte.
5. Die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere die Erfüllung der Schottvorschriften, Bilgenreinigung und Abdeckung, Bau von Lüftungskanälen, Prüfung der Sicherheitslampen u. ä. nach den einschlägigen Vorschriften.
6. Die Gesamttonnage der eingenommenen Ladung oder des Ballastes nach Art, Gewicht oder Maß, der Bestand an Brennstoffen sowie die Verpflegung, bemessen nach der Zahl der Tagesrationen.
7. Die Prüfung der Kommando-Elemente.
8. Der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten.
9. Der Vermerk, daß das Schiff vorschriftsmäßig ausgerüstet und in jeder Hinsicht seetüchtig ist. Hierbei sind besondere Maßnahmen, z. B. Sicherung von Decksladung, besonders hervorzuheben.
10. Die Reiseklarmeldungen der Maschine und der Funkstation.
11. Auf Fahrgastschiffen: Die Uhrzeit des Öffnens und Schließens von wasserdichten Türen in Zwischendecksschotten, von Verschlußplatten, Eingangs-* Lade- und Kohlenpforten, von Seitenfenstern und allen sonstigen Öffnungen, die während der Fahrt geschlossen bleiben müssen oder nur mit Erlaubnis des Kapitäns geöffnet werden dürfen.
12. Auf Fahrgastschiffen vor Antritt einer Reise, die länger als eine Woche dauert, oder in großer Fahrt: Die Übung mit den Vorrichtungen, die zum wasserdichten Verschließen der Türen, Seitenfenster, Ventile, Abflußrohre, Asche- und Abfallschütten dienen, sowie die Bootsalarm-, Boots- und Feuerlöschübungen (Rollenmanöver) der Mannschaft. Hierbei ist jeder festgestellte Mangel besonders zu vermerken.

§ 2

Die Eintragungen nach § 1 Ziffern 3 bis 12 sind auch vor dem Auslaufen aus einem Zwischenhafen durchzuführen.

§ 3

Während der Reise sind in das Schiffstagebuch insbesondere einzutragen:

a) Von Tag zu Tag:
   1. Die Beschaffenheit von Wetter und Wind, insbesondere Windrichtung, Windstärke, Seegang, Sichtverhältnisse, Luftdruck und Temperatur.
   2. Die vom Schiff gesteuerten rechtweisenden Kurse und zurückgelegten Entfernungen sowie die bei der Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift.
   3. Die ermittelte Breite und Länge. Hierbei ist die Art der Ortsbestimmung anzugeben, wie z. B. nach Loggerechnung, nach astronomischer Beobachtung, nach terrestrischer bzw. Funkpeilung oder -ortung.
   4. Der Wasserstand bei den Pumpen.
   5. Die Prüfung der Hilfskraftquelle der Funkanlage (Notsenderbatterie) und des selbständigen Alarmzeichenempfangsgerätes (Autoalarm).
   6. Auf Fahrgastschiffen: Die Prüfung der wasserdichten Kraft- und Hängetüren in den Hauptquerschotten durch. tägliche Inbetriebsetzung.
   7. Der Stand des Chronometers.
   8. Der Uhrzeitvergleich mit der Maschine.

b) Im eintretenden Falle:
   1. Die durch das Lot ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit.
   2. Die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen sowie Funkpeilungen und Funkortungen unter Angabe genauer Uhrzeit. Bei Peilungen mit Versegelung ist die Uhrzeit für jede Peilung anzugeben. Bei Winkelmessungen sind die für Instrumentenfehler verbesserten Winkel einzutragen, alle anderen Richtungen sind rechtweisend anzugeben.
   3. Jede durch Versegelung bedingte Änderung der Uhrzeit.